

Stellungnahme der AG 78 Kindertagesbetreuung Cottbus
zur „Empfehlung zum Einvernehmen zu den Elternbeiträgen“ der Stadt Cottbus
Fassung vom 26.04.2016

Die Mitglieder der AG 78 Kindertagesbetreuung begrüßen ausdrücklich die Herausgabe einer Empfehlung zur Vorbereitung und Herstellung des Einvernehmens nach § 17 Absatz 3 KitaG über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge durch das Jugendamt. Zu wesentlichen die Träger bzw. deren Elternschaft betreffenden Punkten der vorliegenden Empfehlung nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Wert der Empfehlung wird durch die AG 78 Kindertagesbetreuung insbesondere in folgenden Punkten gesehen:

- Mit einer Empfehlung schafft die Stadt Cottbus eine Grundlage dafür, dass die Vorgaben des § 17 Absatz 2 KitaG zur sozialverträglichen Gestaltung der Elternbeiträge sowie den Staffelungskriterien von allen Trägern gleichermaßen eingehalten und im Einvernehmen mit der Stadt Cottbus festgesetzt werden können.
- Die Orientierung an einer solchen Empfehlung kann das Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem jeweiligen Einrichtungsträger erleichtern bzw. deutlich vereinfachen.
- Durch die Orientierung an einer Empfehlung besteht für die Träger von Kindertagesstätten die Möglichkeit, für vergleichbare Leistungen der Kindertagesbetreuung in der Stadt Cottbus vergleichbare Elternbeiträge festlegen zu können.
- Die Höhe des Elternbeitrages kann für Eltern als Ausschlusskriterium aus finanziellen Gründen für die Wahl der Kindertagesstätte weitestgehend ausgeschlossen werden.
- Die Inanspruchnahme und soziale Durchmischung einer Kindertagesstätte wird nicht von der Höhe des Elternbeitrages bestimmt.
- Die Orientierung an einer Empfehlung bietet den Trägern von Kindertagesstätten, im Falle der notwendigen Zuschusserhöhung durch die Stadt Cottbus nach § 16 KitaG, Sicherheit bezogen auf die angemessene Beteiligung der Eltern an den Kosten der Kindertagesbetreuung.

Zu einzelnen Punkten der Empfehlung wurden folgende Sachverhalte kritisch diskutiert:

Festsetzung eines Mindestbeitrages/ Sozialverträglichkeit

Die Festsetzung eines Mindestbeitrages in Höhe einer angenommenen häuslichen Ersparnis führt zu einer höheren monatlichen Belastung von Familien mit sehr niedrigen Einkommen und wird von einem großen Teil der Träger von Kindertagesstätten aus folgenden Gründen kritisch gesehen bzw. abgelehnt:

- Befürchtung, dass besonders einkommensschwache Familien (z.B. aus Asylbewerber- oder Flüchtlingsfamilien) die Belastungen aus Essengeld und Mindestbeitrag ggf. für mehrere Kinder nicht tragen können und in der Folge vom Angebot der Kindertagesbetreuung ausgeschlossen bleiben
- zu befürchtende Einnahmeausfälle durch die Zunahme von Beitragsschuldnern
- zu befürchtende Zunahme von Kündigungen von Betreuungsverträgen aufgrund von Beitragsschulden mit allen Nachteilen für die Kinder (Einrichtungswechsel bzw. Ausschluss vom Betreuungsangebot, Folgekosten für die Kommune durch andere notwendige Jugendhilfeleistungen)
- zusätzlicher Verwaltungsaufwand für Betreuungsverträge, die bisher beitragsfrei waren gegenüber geringen Einnahmen und ggf. der Zunahme von notwendigen Mahnverfahren
- Rechtfertigungsbedarf der Träger hinsichtlich tatsächlicher häuslicher Ersparnis der Eltern und ggf. Erhöhung der Betriebskosten durch Aufwendungen, die bisher durch die Eltern selbst erbracht wurden, z.B. Hygienematerial, Frühstück? und nun der häuslichen Ersparnis zugerechnet werden

Unklar ist, wie das Recht des einzelnen Kindes auf Kindertagesbetreuung gewahrt bleiben kann, wenn Beitragspflichtige ihren Zahlungsverpflichtungen des Mindestbeitrages nicht nachkommen (können) und dieser von der Möglichkeit der Übernahme oder des Erlasses des Elternbeitrages nach § 90 Abs. 3 SGB VIII ausgeschlossen bleibt.

Staffelung nach Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder/ Sozialverträglichkeit

Für Familien mit vier und mehr unterhaltsberechtigten Kindern sieht die Empfehlung die Absenkung der Ermäßigung von derzeit 50% auf 40% des Beitragssatzes vor. Befürchtet wird von einem Teil der Träger, dass insbesondere in den unteren Einkommensgruppen die steigende finanzielle Belastung nicht von allen Familien mit mehr als drei Kindern getragen werden kann.

Staffelung nach Betreuungszeiten

Die Staffelung nach nunmehr wieder drei Betreuungszeiten wird durch die Träger der Kindertagesstätten mehrheitlich begrüßt. Einige Träger erwarten dadurch eine etwas geringere Inanspruchnahme von Betreuungszeiten von mehr als 8 Stunden täglich. Befürchtet wird von einem Teil der Träger, dass insbesondere in den unteren Einkommensgruppen die steigende finanzielle Belastung für notwendige Betreuungszeiten über 8 Stunden täglich nicht von allen Familien getragen werden kann.

Staffelung nach Elterneinkommen

Die Empfehlung zur monatlichen Beitragsbelastung gemessen am Jahresbruttoeinkommen der Eltern in Höhe der vorgeschlagenen %-Sätze erscheint, vorbehaltlich einer konkreten Prüfung durch die Träger im Vergleich zu ihren bisherigen Beitragsregelungen, grundsätzlich angemessen und ausgewogen.

Die Möglichkeit der Beitragsfestsetzung bezogen auf das konkret ermittelte Elterneinkommen, alternativ zur Anwendung der vorgeschlagenen Staffelungsstufen in 3000 € Schritten wird ausdrücklich begrüßt.

Die Empfehlung der Stadt Cottbus geht davon aus, dass mit einer Obergrenze der Einkommensstaffelung in Höhe von 102 T€ die beitragsfähigen Platzkosten nach den §§ 15 und 16 KitaG nicht überschritten werden. In Abhängigkeit der Prüfung durch den jeweiligen Träger, wird die Ausweitung der bisherigen Einkommensgrenzen auf Einkommen bis 102 T€ unter Berücksichtigung der sozialen Belastbarkeit der oberen Einkommensgruppen als sachgerecht angesehen, soweit diese Obergrenze auch für Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft zur Anwendung kommt.

Einkommensbegriff

Die AG 78 Kindertagesbetreuung geht davon aus, dass bei Orientierung an den Empfehlungen der Stadt Cottbus durch die Träger von Kindertagesstätten derselbe Einkommensbegriff wie in § 4 der Gebührensatzung der Stadt Cottbus für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus zur Anwendung kommt.

Fazit:

Die AG 78 Kindertagesbetreuung steht der Orientierung an einer Empfehlung der Stadt Cottbus grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber und hält die vorliegende Empfehlung überwiegend für sachgerecht und geeignet.

Die AG 78 Kindertagesbetreuung regt eine Evaluation der Entwicklung der Anzahl der Anträge auf Übernahme oder Erlass des Elternbeitrages nach § 90 Abs. 3 SGB VIII sowie zur Anzahl der Beitragsschuldner ab dem Kita Jahr 2016/2017 durch das Jugendamt an und bittet einmal jährlich die AG 78 Kindertagesbetreuung und den Jugendhilfeausschuss darüber zu unterrichten.

Cottbus, 29.04.2016